



Löwenstein & Banhegyi
Rechtsanwälte

Altenritter Str.9 - 34225 Baunatal

Telefon: 0561 - 574 26 20

Telefax: 0561 – 574 26 22

www.recht21.com

Verwaltungsrecht:

Fahrerlaubnisentzug wegen einmaligen Amphetamin-Konsums

Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 18.11.2003

Aktenzeichen: 9 K 1698/03

Leitsätze des Bearbeiters:

1. Beim Fahrerlaubnisentzug können die gleichen Gründe die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen, wie sie für den Verwaltungsakt selbst maßgeblich sind.
2. Bei der Anordnung eines Sofortvollzuges handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, weshalb § 28 VwVfG nicht zu beachten ist.
3. Es verstößt gegen § 28 VwVfG, wenn eine Behörde der durch einen Rechtsanwalt selbstgesetzten Einlassungsfrist nicht widerspricht und vor Ablauf dieser Frist eine Entscheidung trifft. Der Fehler ist jedoch gemäß § 45 Abs.1 Ziffer 3, Abs.2 VwVfG durch die Möglichkeit der Stellungnahme im Widerspruchsverfahren heilbar.
4. Auch die nur einmalige Feststellung von Amphetamin-Konsum rechtfertigt die Entziehung der Fahrerlaubnis. Es kommt nicht darauf an, ob aufgrund des Drogenkonsums tatsächlich eine Beeinträchtigung der Fahreignung vorliegt.

Sachverhalt:

Der Antragsteller wurde in einer Polizeikontrolle angehalten. Bei ihm wurde eine Blutalkoholkonzentration von 0,29 g/kg und eine Amphetaminkonzentration im Blut von 370 ng/ml festgestellt. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers kündigte am 09.09.2003 an, bis zum 20.09.2003 eine Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben. Mit Verfügung vom 16.09.2003 entzog das zuständige Landratsamt dem Antragsteller die Fahrerlaubnis mit der Begründung, er sei zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Auch ein einmalig festgestellter Konsum von Amphetaminen rechtfertige die Entziehung der Fahrerlaubnis. Der Eilantrag des Antragstellers gemäß § 80 Abs.5 VwGO blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid vom 17.09.2003 ist formell ordnungsgemäß ergangen, denn ist besonders verfügt (§ 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO) und in formeller Hinsicht ausreichend schriftlich begründet worden (§ 80 Abs.3 Satz 1 VwGO). Sind nämlich für den Erlass des Verwaltungsaktes und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Wesentlichen die gleichen Gründe maßgebend, wie das bei der Entziehung der Fahrerlaubnis der Fall ist, durch welche die von einem ungeeigneten Kraftfahrzeugführer ausgehenden Gefahren abgewendet werden sollen, genügt es nach Auffassung der Kammer, wenn aus der Begründung ersichtlich ist, dass die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und die damit verbundenen Gefahren auch das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung rechtfertigen (so schon VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.01.1984 – 5 S 3142/83 - , NVwZ 1985, 58). Ob die gegebene Begründung auch in der Sache zu überzeugen vermag, ist an dieser Stelle nicht zu prüfen. Andere Fehler formeller Art bei der Anordnung des Sofortvollzuges sind nicht ersichtlich, insbesondere war nach Auffassung der Kammer eine vorhergehende Anhörung des Antragstellers nicht erforderlich; bei der Anordnung des Sofortvollzuges handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, auf den allein sich die Anhörungspflicht nach § 28 LVwVfG bezieht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, Rn. 82 zu § 80).

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht war die Anordnung des Sofortvollzuges nicht zu beanstanden. [...]

Festzustellen ist allerdings zunächst, dass dem Landratsamt bei Erlass der angefochtenen Verfügung Fehler formeller Art unterlaufen sind, die allerdings nicht (mehr) beachtlich sind. Dies betrifft einmal die vor Erlass der Entziehungsverfügung unterbliebene Anhörung des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten nach § 28 LVwVfG. Festzustellen ist zunächst, dass eine explizite Aufforderung an den Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten, sich zu der beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis zu äußern nicht erfolgt ist. Offenbleiben kann, ob der Antragsteller bzw. sein Bevollmächtigter aus der Mitteilung des Landratsamtes vom 26.08.2003, das Landratsamt sehe sich veranlasst, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis infolge Nichteignung zu entziehen, ihm werde zum freiwilligen Verzicht eine Frist zum 09.09.2003 eingeräumt, eine entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme entnehmen konnte und musste. Denn jedenfalls wäre das Landratsamt auf den Schriftsatz des Antragsbevollmächtigten vom 09.09.2003 mit der Ankündigung, er werde bis zum 20.09.2003 eine Stellungnahme abgeben und gehe davon aus, dass eine Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis bis dahin zurückgestellt werde, gehalten gewesen, entweder erst nach dem 20.09.2003 zu entscheiden oder – falls es früher hätte entscheiden wollen – den Antragsbevollmächtigten – dann unter Setzung einer kürzeren Frist zur Stellungnahme – entsprechend zu informieren; bei der gegebenen Sachlage jedenfalls durfte sich der Antragsbevollmächtigte darauf verlassen, dass das Landratsamt bereit ist, bei seiner Entscheidung eine bis zum 20.09.2003 eingehende Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der danach festzustellende Verstoß gegen § 28 LVwVfG ist jedoch gemäß § 45 Abs.1 Ziffer 3, Abs.2 LVwVfG durch die Möglichkeit zur Stellungnahme im Widerspruchsverfahren, von der der Antragsteller Gebrauch gemacht hat, geheilt worden (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage, Rn.40 zu § 45).

Ein weiterer Verfahrensfehler ist darin zu sehen, dass das Landratsamt Tübingen die angefochtene Verfügung unmittelbar dem Antragsteller und nicht seinem Verfahrensbevollmächtigten zugestellt hat. Denn in den Fällen, in denen zwar keine Zustellung vorgeschrieben ist, die Behörde aber diese Verfahrensart wählt, sind auch die Vorschriften des Landesverwaltungsprozessgesetzes zu beachten. Nach dessen § 8 Abs.1 Satz 2 sind Zustellungen (zwingend) an den Verfahrensbevollmächtigten zu richten, wenn dieser – wie vorliegend – eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Auch dieser Verfahrensmangel ist zwischenzeitlich jedoch geheilt worden, denn der Empfangsberechtigte – hier der

Verfahrensbevollmächtigte – hat die Verfügung nachweislich erhalten, wie sich den vorliegenden Akten entnehmen lässt (§ 9 LVwZG).

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht dürfte die in Rede stehende Verfügung einer Überprüfung im Widerspruchs- bzw. in einem Klageverfahren Stand halten können.

Rechtsgrundlage für die angegriffene Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs.1 StVG i.V.m. § 46 Abs.1 Fahrerlaubnisverordnung – FeV -. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wennsich der Inhaber einer solchen als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, Ermessen ist der Fahrerlaubnisbehörde also nicht eingeräumt. Dies gilt nach Satz 2 des § 46 Abs.1 FeV insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel unter anderem nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dazu gehört die Einnahme oder die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (vgl. Anlage 4 Nr.9 zur FeV). Dabei sieht die angesprochene Verordnung allerdings keinen Automatismus dahingehend vor, dass sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis in jedem Fall, in dem eine Fallgruppe nach der Anlage 4 Nr.9 zur FeV einschlägig ist, i.S.d. § 46 Abs.1 FeV als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist und danach die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist. Vielmehr bedarf es auch dann neben dem gesicherten Vorliegen sämtlicher Erfordernisse der in der Anlage 4 geregelten Fallgruppen der zweifelsfreien Überzeugungsbildung des Erwiesenseins der Ungeeignetheit; dies erfordert bereits der aus dem Rechtsstaatsgebot fließende und jedes staatliche Handeln beschränkende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Darüber hinaus ist insbesondere noch zu berücksichtigen, dass die Anlage 4 grundsätzlich nur von einem Regel-/Ausnahmeverhältnis ausgeht. Nach Nr.3 der Vorbemerkung zu Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV gelten „die nachstehend vorgenommenen Bewertungen.... für den Regelfall“. Kompensationen werden für möglich gehalten durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerung und –umstellungen; ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung – vor einer zu treffenden Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis – angezeigt sein. Insofern ist bei atypischen Verhaltensweisen nicht ohne weiteres der zwingende Schluss auf das Vorliegen eines Eignungsmangels gerechtfertigt.

Gemessen hieran dürfte die Entziehung der Fahrerlaubnis zu Recht erfolgt sein.

Nach Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV entfällt bei Einnahme von Betäubungsmitteln i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes – ausgenommen Cannabis – die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Durch § 46 Abs.1 Satz 2 FeV i.V.m. der Anlage 4 zur FeV nimmt der Ordnungsgeber - wozu er gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 lit. c StVg befugt ist – eine Bewertung der Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vor. Dies geschieht dadurch, dass die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und in den „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“ des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin zusammengefassten Erkenntnisse in die FeV Eingang gefunden haben und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet werden.

[...] Die Untersuchung des Blutes des Antragstellers auf MDA ergab einen Wert von 21 ng/ml, die Untersuchung auf MDMA einen Wert von 370 ng/ml. Damit dürfte der Antragsteller nach der Regelung des § 46 Abs.1 FeV i.V.m. Nr.9.1 der Anlage 4 als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen sein, selbst wenn ihm bislang nur einmaliger Konsum festgestellt worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 24.05.2001 – 10 S 835/02 – und vom 28.05.2002 – 10 S 2213/01 -). Aufgrund dieser Feststellung kommt es ... nicht auf die ... Problematik an, ob zum Zeitpunkt der Kontrolle aufgrund des Drogenkonsums eine Beeinträchtigung der Fahreignung des Antragstellers konkret feststellbar war.